

Werbung durch Friedhofsteinmetze Was ist erlaubt - was verboten?

Eine Information der Berufsgruppe der OÖ Steinmetze zum Thema
Werbung durch Friedhofsteinmetze

„Vor dem Ernst des Todes haben alle dem Gewinnstreben dienenden Wettbewerbshandlungen Halt zu machen, mögen sie auch sonst im geschäftlichen Verkehr noch erlaubt sein.“
(Oberster Gerichtshof im Jahr 1991).

In diesem Sinne kennt die Rechtsordnung gerade für Friedhofssteinmetze relevante Beschränkungen bei der Bewerbung ihrer Produkte.

Verstöße dagegen können verschiedene Rechtsfolgen nach sich ziehen, wobei insbesondere wettbewerbsrechtliche Abmahnungen und Prozesse mit **hohen Kosten** verbunden sind.

Inhaltlich hat jede Bewerbung **pietätvoll, seriös, unaufdringlich, nicht irreführend und nicht marktschreierisch** zu sein.

Zusätzlich gibt es **Beschränkungen je nach Kommunikationsart bzw. -medium:**

- **Physische Kontaktaufnahme** mit Hinterbliebenen (siehe § 133 Abs 4 GewO): Zulässig nur
 - auf deren (nachweislich!) ausdrückliche Aufforderung an den Steinmetzmeister oder
 - in den Betriebsstätten des Gewerbetreibenden (sowie auf Messeständen)VERBOTEN ist z.B.:
 - Aufsuchen von Hinterbliebenen
 - Ansprechen von Hinterbliebenen auf Friedhöfen
 - Entgegennahme von Bestellungen auf Friedhöfen

- **Postalische Werbung**
 - an Hinterbliebene (nach dem OGH mehrere Monate nach dem Todesfall zulässig)
 - zu beachten sind dabei insbesondere die Informationspflichten nach der DSGVO (siehe <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Informationspflichten.html>)
 - an „einen Haushalt“VERBOTEN ist z.B.:
 - Anschreiben von Hinterbliebenen im zeitlichen Nahebereich zum Todesfall

- **Telefonanrufe**
 - nur über (nachweisliche) Aufforderung des Kunden zulässigVERBOTEN ist z.B.:
 - unaufgefordertes Anrufen von Kunden



- **E-Mail, Fax, SMS etc.**
 - o grundsätzlich: Nur über (nachweisliche) Aufforderung des Kunden zulässig
 - o im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung (siehe <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/E-Mail-Fax-Telefonwerbung-Telekommunikationsgesetz-Detail.html>)
- VERBOTEN ist z.B.:
- o unaufgeforderte Kontaktaufnahme
-
- **Flyer, Plakate, Schaukästen**
 - o Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf in einem Schaukasten seriös auf einen Steinmetzmeisterbetrieb samt Adresse und Telefonnummer hingewiesen werden. Generell sind Plakatierungen, Aushänge etc. mit der Friedhofsverwaltung abzuklären.
- VERBOTEN ist z.B.:
- o Verteilen von Werbematerial bei, vor oder nach Begräbnissen

Generell zu beachten sind auch die konkreten Regelungen in den jeweiligen Friedhofsordnungen (diese sehen häufig ein Verbot des unaufgeforderten Aufstellens von Leihlaternen und ähnlichem Zubehör auf Gräbern vor; siehe z.B. Friedhofsordnung der Diözese Linz: „Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht.“)

Mit Ausnahme von ungezielter postalischer Werbung darf ein Friedhofsteinmetz daher Kunden nur auf deren ausdrückliche Aufforderung kontaktieren!

Herausgeber:

Landesinnung OÖ der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Steinmetze
Ing. Martin Greiner (Landesinnungsmeister)
Ing. Norbert Kienesberger (Berufsgruppensprecher d. Steinmetze)
DI Dr. Markus Hofer (Geschäftsführer)
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T +43 (0)5-90 909-4117
[E \[bauhilfsgewerbe@wkoee.at\]\(mailto:bauhilfsgewerbe@wkoee.at\) |](mailto:bauhilfsgewerbe@wkoee.at)
W <http://wko.at/ooe/bauhilfsgewerbe>

Trotz sorgfältigster Bearbeitung kann für die obenstehenden Ausführungen keine Gewähr übernommen werden und ist eine Haftung des Autors oder der Berufsgruppe der OÖ Steinmetze ausgeschlossen.

Linz, Juli 2021



Ing. Martin Greiner
Landesinnungsmeister



Ing. Norbert Kienesberger
BG-Sprecher d. Steinmetze



DI Dr. Markus Hofer
Geschäftsführer

**Eine Serviceleistung der Landesinnung OÖ Bauhilfsgewerbe,
Berufsgruppe der Steinmetze**



HANDWERK STATT MUNDWERK.
Wo Handwerk draufsteht, ist Kopfarbeit drin.